

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Februar

1979

Inhalt:

Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen (Kreisdiakoniegesezt) vom 21. 11. 1972 / 3. 5. 1973

Seite

17

**Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes
über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen
(Kreisdiakoniegesezt) vom 21. Nov. 1972 / 3. Mai 1973**

Vom 5. Dezember 1978

Inhalt:

§ 1	Allgemeines		
	I. Kirchenbezirk		
	1. Bezirkssynode		
§ 2	Aufgaben		
§ 3	Teilnahme an den Sitzungen der Bezirkssynode		
§ 4	Beratung im Bezirksdiakonierausschuß		
	2. Bezirkskirchenrat		
§ 5	Aufgaben		
§ 6	Sitzungen		
	3. Dekan		
§ 7	Aufgaben		
	4. Bezirksdiakonierausschuß		
§ 8	Aufgaben		
§ 9	Mitglieder		
§ 10	Sitzungen, Beschlußfassung		
§ 11	Amtszeit		
	5. Geschäftsführender Ausschuß		
§ 12	Aufgaben		
§ 13	Informationspflicht		
§ 14	Sitzungen, Beschlußfassung		
§ 15	Aufsicht, Schriftverkehr		
	6. Kreisdiakoniefarrer		
§ 16	Aufgaben		
§ 17	Zugehörigkeit zu Organen		
§ 18	Schriftverkehr		
	II. Diakonieverband		
	1. Verbandsversammlung		
§ 19	Aufgaben		
§ 20	Mitglieder		
§ 21	Sitzungen, Beschlußfassung		
§ 22	Geschäftsordnung		
§ 23	Ergänzende Bestimmungen		
	2. Verbandsvorstand		
§ 24	Aufgaben		
§ 25	Mitglieder		
§ 26	Informationspflicht		
§ 27	Sitzungen, Beschlußfassung		
§ 28	Aufsicht		
§ 29	Rechtsgeschäftliche Erklärungen		
	III. Kreisstelle für Diakonie		
	1. Kreisstelle		
§ 30	Aufgaben		
§ 31	Sitz, Träger, Siegelführung		
§ 32	Zusammenarbeit mit anderen Stellen		
§ 33	Aufsicht		
§ 34	Fachkräfte		
§ 35	Schweigepflicht		
§ 36	Tagebuch		
§ 37	Schriftverkehr		
§ 38	Unterschriftsbefugnis		
§ 39	Dienstzeiten		
§ 40	Dienstreisen		
§ 41	Bezirksstelle für Diakonie		

2. Geschäftsführer

- § 42 Aufgaben
- § 43 Bestellung
- § 44 Informationspflicht, Akteneinsicht

3. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- § 45 Zweckbindung des Vermögens
- § 46 Anzuwendende Vorschriften
- § 47 Aufstellung des Haushaltsplanes
- § 48 Umlage zum Haushalt des Diakonieverbandes
- § 49 Beiträge
- § 50 Rechnungsführung
- § 51 Kassenanordnungen

- § 52 Bankkonto
- § 53 Vollzug von Kassenanordnungen
- § 54 Handkasse
- § 55 Haushaltsüberwachungsliste
- § 56 Rechnungsprüfung

IV. Gemeindedienste

- § 57 Anzuwendende Bestimmungen
- § 58 Zuständigkeit, Kostenbeteiligung
- § 59 Gemeindedienste innerhalb eines Kreises
- § 60 Ergänzende Regelungen
- § 61 Inkrafttreten

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 26 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen (Kreisdiakoniegesezt) vom 21. November 1972/3. Mai 1973 (GVBl. S. 119/61) nachstehende Verordnung:

§ 1*Allgemeines*

Die Durchführung der den Kirchenbezirken nach dem Kreisdiakoniegesezt obliegenden Aufgaben erfolgt durch die für die Kirchenbezirke oder Kirchenbezirksverbände (Diakonieverbände) zuständigen Organe. Sie richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen, die durch eine von dem jeweiligen Organ besonders beschlossene Geschäftsordnung ergänzt werden können.

I. Kirchenbezirk**1. Bezirkssynode****§ 2***Aufgaben*

- (1) Der Bezirkssynode als dem für die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk verantwortlichen Leitungsorgan obliegt nach Maßgabe der Grundordnung und des Kreisdiakoniegeseztes,
- a) die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk zu planen und zu fördern,
 - b) die Bezirkssynodalen in die Verbandsversammlung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes) und einen Vertreter in die Verbandsversammlung eines Diakonieverbandes, in dessen Bereich Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks mit weniger als 7500 Gemeindegliedern liegen (§ 16 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes), zu wählen,
 - c) die Mitglieder des Bezirksdiakonierausschusses (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) zu berufen,
 - d) den Kreisdiakoniefarrer zu wählen,

- e) die Vertreter der Kirche und der Diakonie zur Berufung in die Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe vorzuschlagen,
 - f) den Sonderhaushaltsplan und den Stellenplan für die Kreisstelle nach Maßgabe der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats zu beschließen,
 - g) die Beiträge zum Haushalt der Kreisstelle nach Maßgabe einer Vereinbarung mit den anderen Kirchenbezirken (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes) festzusetzen,
 - h) dem Bezirkskirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung zu erteilen (§ 81 Abs. 1 Buchst. 1 GO).
- (2) Der Bezirkssynode nach Absatz 1 obliegende Aufgaben können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auf ein anderes Organ delegiert werden.
- (3) Die Wahl des Kreisdiakoniefarrers bedarf der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

§ 3*Teilnahme an den Sitzungen der Bezirkssynode*

- (1) An den Sitzungen der Bezirkssynode nehmen der Vorsitzende des für den Bereich des Kirchenbezirks gebildeten Diakonierausschusses, der für den Kirchenbezirk zuständige Kreisdiakoniefarrer, der Geschäftsführer der Kreisstelle für Diakonie, deren Stellvertreter und die Fachkräfte, jeweils mit beratender Stimme, teil (§ 82 Abs. 4 GO).
- (2) Liegt der Kirchenbezirk auf dem Gebiet mehrerer Landkreise, kann die Bezirkssynode durch Satzung bestimmen, welche Personen über die in Absatz 1 aufgeführten hinaus mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4*Beratung im Bezirksdiakonierausschuß*

Die Bezirkssynode soll über diakonische Angelegenheiten erst beschließen, wenn eine vorherige Beratung im Bezirksdiakonierausschuß stattgefunden hat.

Der Bezirksdiakonieausschuß legt das Ergebnis seiner Beratungen, gegebenenfalls verbunden mit einem Antrag, der Bezirkssynode vor.

2. Bezirkskirchenrat

§ 5

Aufgaben

- (1) Dem Bezirkskirchenrat obliegt
- a) die allgemeine Aufsicht über die Kreisstelle für Diakonie,
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kirchenbezirks in Angelegenheiten der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben, insbesondere der Kreisstelle, gem. § 89 Abs. 2 Buchst. c, i und k, § 101 GO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 - c) die Einteilung des Bereiches der Kreisstelle in Dienstbezirke einschl. Einrichtung von Außenstellen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats,
 - d) der Abschluß von Vereinbarungen mit Kirchenbezirken gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und mit Kirchengemeinden als Trägern von Gemeindediensten gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats,
 - e) die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen des Sonderhaushaltsplanes der Kreisstelle,
 - f) die Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers der Kreisstelle im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes),
 - g) die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der vom Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter der Kreisstelle im Rahmen deren Sonderhaushalts- und Stellenplanes vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats,
 - h) die Mitwirkung (vorherige Anhörung) bei Anstellung, Eingruppierung, Versetzung und Entlassung von landeskirchlichen Mitarbeitern der Kreisstelle,
 - i) im Falle des § 34 Abs. 1 die Mitwirkung bei Erlaß von Dienstanweisungen und Dienstplänen für Mitarbeiter gem. Buchstabe h bzw. der Erlaß von Dienstanweisungen und Dienstplänen für Mitarbeiter gem. Buchstabe g unter Verwendung der Musterdienstanweisungen und Musterdienstpläne des Evangelischen Oberkirchenrats,
 - k) der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Kreisstelle (§ 1) nach Maßgabe einer vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Muster-Geschäftsordnung.

(2) Der Bezirkskirchenrat führt vor Entscheidungen nach Absatz 1 eine Beratung im Bezirksdiakonieausschuß herbei.

(3) Kassenanordnungen für Zuweisungen an die Kreisstelle werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkskirchenrats erteilt. Die Erteilung von Kassenanordnungen im Rahmen der nach dem Sonderhaushaltsplan der Kreisstelle zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich der zweckgebundenen Zuweisungen (insbesondere der Verfügungsgelder) soll dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses oder dem Geschäftsführer der Kreisstelle übertragen werden.

§ 6

Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrats ist der für den Bereich des Kirchenbezirks zuständige Kreisdiakoniepfarrer mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) Der Bezirkskirchenrat soll den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und den Geschäftsführer der Kreisstelle zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme einladen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden sollen.

(3) Vor seinen Entscheidungen gem. § 5 Abs. 1 Buchst. c, d, f und g holt der Bezirkskirchenrat eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes ein.

3. Dekan

§ 7

Aufgaben

(1) Der Dekan des Kirchenbezirks, welcher Träger der Kreisstelle ist (§ 1 Abs. 2 Buchst. e i.V. mit Abschnitt II des Gesetzes), ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisstelle zu informieren. Er hat das Recht der Akteneinsicht mit Ausnahme der Beratungsunterlagen, die der besonderen Schweigepflicht gemäß § 8 des Mitarbeiterdienstgesetzes unterliegen (§ 35 Abs. 1), sowie der Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der Kreisstelle. Der Dekan kann dem Geschäftsführenden Ausschuß im Rahmen seiner Aufsicht Weisungen erteilen.

(2) Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die vom Kirchenbezirk und die von der Landeskirche angestellten Mitarbeiter der Kreisstelle gemäß § 5 Abs. 3 des Mitarbeiterdienstgesetzes, unbeschadet der nach § 5 Abs. 6 Buchst. b des Gesetzes dem Geschäftsführenden Ausschuß oder gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes dem Verbandsvorstand obliegenden unmittelbaren Dienstaufsicht.

(3) Der für den Dienstsitz eines Mitarbeiters zuständige Dekan ist in allen Angelegenheiten der Aufsicht zu verständigen.

4. Bezirksdiakonieausschuß**§ 8***Aufgaben*

Dem Bezirksdiakonieausschuß obliegt

- a) die Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) im Rahmen der Beschlüsse der Bezirks-synode (§ 2 Abs. 1 Buchst. b),
- b) die Beratung der Organe der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, des Kreisdiakoniepfarrers und der Kreisstelle für Diakonie in allen wichtigen diakonischen Fragen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),
- c) die Vorberatung von Entscheidungen der Bezirks-synode (§ 4) und des Bezirkskirchenrats (§ 5 Abs. 2),
- d) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertreten- den Vorsitzenden,
- e) die Bestellung eines Geschäftsführenden Aus- schusses (§ 5 Abs. 5 des Gesetzes; § 12),
- f) die Erstattung des Jahresberichtes an die Be- zirkssynode, den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk (§ 5 Abs. 7 des Geset- zes).

§ 9*Mitglieder*

(1) Dem Bezirksdiakonieausschuß gehören mit be- schließender Stimme an:

- a) für je angefangene 7500 Gemeindeglieder des Kirchenbezirks 1 Gemeindeglied,
- b) Vertreter anderer Kirchenbezirke (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes),
- c) Vertreter von Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 5 Abs. 4 des Ge- setzes).

(2) Dem Bezirksdiakonieausschuß gehören mit be- ratender Stimme an (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes):

- a) der Kreisdiakoniepfarrer,
- b) der Geschäftsführer der Kreisstelle für Diakonie,
- c) die Leiter der Gemeindedienste im Bereich des Kreises,
- d) bis zu 3 Vertreter der im Kreis befindlichen Ein- richtungen und Werke des Diakonischen Werkes.

Der stellvertretende Geschäftsführer der Kreisstelle kann zu den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschus- ses mit beratender Stimme eingeladen werden. Der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses kann weitere sachkundige Personen, insbesondere Fach- kräfte der Kreisstelle, mit beratender Stimme zu den Ausschusssitzungen einladen.

(3) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Buchst. a und Absatz 2 Buchst. d wer- den von der Bezirkssynode berufen.

(4) Das Nähere regelt eine Satzung, die von der Be- zirkssynode beschlossen wird (§ 81 Abs. 1 Buchst. m, GO).

§ 10*Sitzungen, Beschlußfassung*

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel jedoch drei- mal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von 14 Tagen eingeladen. Er ist einzuladen, wenn der Bezirkskirchenrat oder der Geschäftsführende Ausschuß dies beantragen.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtig- ten Mitglieder dafür gestimmt hat (§ 138 GO).

(3) Die Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der Bezirksdiakonieausschuß gibt sich eine Ge- schäftsordnung. Ergänzend findet die Geschäftsord- nung der Bezirkssynode sinngemäß Anwendung (§ 87 Abs. 1 GO).

§ 11*Amtszeit*

(1) Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses be- trägt 6 Jahre; sie beginnt mit der ersten Sitzung des Ausschusses. Der Bezirksdiakonieausschuß bleibt so lange im Amt, bis der neugebildete Bezirksdiakonie- ausschuß zusammentritt.

(2) Nach der Berufung der Mitglieder des Bezirks- diakonieausschusses (§ 9 Abs. 1) beruft der Vorsit- zende des alten Bezirksdiakonieausschusses den neuen Bezirksdiakonieausschuß zu seiner ersten Sit- zung ein.

5. Geschäftsführender Ausschuß**§ 12***Aufgaben*

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführen- den Ausschuß bestellen, dem insbesondere der Vor- sitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses, der Kreisdiakoniepfar- rer und der Geschäftsführer der Kreisstelle ange- hören. Der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschus- ses ist Vorsitzender des Geschäftsführenden Aus- schusses. Der Bezirksdiakonieausschuß kann weitere Mitglieder in den Geschäftsführenden Ausschuß be- rufen.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß obliegt ins- besondere,

- a) die Sitzungen des Bezirkskirchenrats vorzuberei- ten und dessen Beschlüsse durchzuführen, soweit dies nicht dem Geschäftsführer der Kreisstelle obliegt,

- b) Eilentscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, für die der Bezirksdiakonieausschuß zuständig ist; dieser ist hiervon auf seiner nächsten Sitzung zu unterrichten,
- c) den Bezirkskirchenrat, den Dekan, die Kirchengemeinden, den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk über wichtige Vorgänge im Kreis zu unterrichten,
- d) für die ständige Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten und den selbständigen diakonischen Rechtsträgern im Kirchenbezirk zu sorgen,
- e) die unmittelbare Aufsicht über die Kreisstelle und die geordnete Wahrnehmung deren Aufgaben sowie über die Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu führen,
- f) die Ausführung des Sonderhaushaltsplanes für die Kreisstelle zu überwachen,
- g) die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kreisstelle zu führen, einschließlich der Urlaubs- und Vertretungsregelung,
- h) einen Dienstplan für die Mitarbeiter der Kreisstelle im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger aufzustellen,
- i) für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Kreisstelle im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger zu sorgen,
- k) unvermutete Kassenprüfungen bei der Kreisstelle mindestens einmal im Jahr vorzunehmen; über deren Ergebnis ist ein vom Prüfer und dem Geschäftsführer der Kreisstelle zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen und den Rechnungsunterlagen beizufügen.

§ 13

Informationspflicht

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten der diakonischen Arbeit im Kreis sowie der Kreisstelle.

§ 14

Sitzungen, Beschlußfassung

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuß tritt regelmäßig, in der Regel einmal im Monat, auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuladen, wenn es der Kreisdiakoniepfarrer oder der Geschäftsführer der Kreisstelle beantragen.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Geschäftsführer der Kreisstelle oder dessen Vertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 15

Aufsicht, Schriftverkehr

- (1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Kreisstelle obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuß; sie wird vom Kreisdiakoniepfarrer wahrgenommen, soweit der Geschäftsführende Ausschuß keine andere Regelung beschließt.
- (2) Die unmittelbare Aufsicht des Geschäftsführenden Ausschusses über die sonstigen Mitarbeiter der Kreisstelle wird vom Geschäftsführer wahrgenommen.
- (3) Der Kreisdiakoniepfarrer ist vom Geschäftsführer der Kreisstelle über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisstelle zu informieren. Er hat das Recht der Akteneinsicht mit Ausnahme der Beratungsunterlagen, die der besonderen Schweigepflicht gemäß § 8 des Mitarbeiterdienstgesetzes unterliegen, sowie der Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der Kreisstelle.
- (4) Der Schriftverkehr des Geschäftsführenden Ausschusses mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk wird durch den Dekan des für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben im Kreis gemäß Abschnitt II des Gesetzes zuständigen Kirchenbezirks vermittelt (§ 93 Abs. 5 Buchst. b GO).

6. Kreisdiakoniepfarrer

§ 16

Aufgaben

- (1) Der Kreisdiakoniepfarrer sorgt für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags der Kirche im Kreis, insbesondere durch theologische Begleitung der Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes sowie durch theologische und seelsorgerliche Beratung der Mitarbeiter der Kreisstelle.
- (2) Dem Kreisdiakoniepfarrer obliegt insbesondere, in Absprache mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle
 - a) das Zusammenwirken der Organe des Kirchenbezirks/Diakonieverbandes mit den Kirchengemeinderäten und deren Diakonieausschüssen, mit den Einrichtungen der Gemeindediakonie und den selbständigen diakonischen Einrichtungen und Werken sowie der genannten Organe, Einrichtungen und Rechtsträger untereinander zu fördern,
 - b) die diakonische Arbeit des Kirchenbezirks und seiner Kirchengemeinden gegenüber der Kirchenleitung und dem Diakonischen Werk zu vertreten,
 - c) im Benehmen mit dem Diakonischen Werk die Belange von Kirche und Diakonie gegenüber den Stellen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, sonstigen öffentlichen Stellen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Öffentlichkeit zu vertreten, soweit dies nicht der Kreisstelle obliegt.

§ 17

Zugehörigkeit zu Organen

(1) Der Kreisdiakoniepfarrer gehört dem Bezirksdiakonieausschuß/Verbandsversammlung mit beratender Stimme an (§ 5 Abs. 2, § 16 Abs. 3 des Gesetzes). Er ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses/Verbandsvorstandes (§ 5 Abs. 5, § 18 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Der Kreisdiakoniepfarrer ist zu den Sitzungen der Bezirkskirchenräte der zum Kreis gehörenden Kirchenbezirke mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes).

(3) Der Kreisdiakoniepfarrer ist gem. § 9 Buchst. a der Satzung des Diakonischen Werkes für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied der Diakonischen Konferenz.

§ 18

Schriftverkehr

Der Schriftverkehr des Kreisdiakoniepfarrers mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk wird durch den Dekan des Kirchenbezirks, der für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben im Kreis gem. Abschnitt II des Gesetzes zuständig ist, oder in dessen Bereich der Diakonieverband seinen Sitz hat, vermittelt. Hat die Kreisstelle ihren Dienstsitz in einer kreisfreien Stadt, wird der gemäß Satz 1 zuständige Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt. Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Bezirksdiakonieausschuß (Geschäftsführender Ausschuß)/Verbandsvorstand und allen Dekanen der zum Kreis/Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke zur Kenntnis zu geben.

II. Diakonieverband**1. Verbandsversammlung**

§ 19

Aufgaben

- (1) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere,
- über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben der Mitglieder des Verbandes zu beschließen,
 - die Belange der Diakonie im Kreis zu fördern,
 - Anregungen für die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden im Kreis zu geben,
 - den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen,
 - den Kreisdiakoniepfarrer zu wählen,
 - die Vertreter der Kirche und der Diakonie zur Berufung in die Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe vorzuschlagen,

- den Haushaltsplan und den Stellenplan für die Mitarbeiter der Kreisstelle nach Maßgabe der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats zu beschließen sowie die Diakonieumlage festzusetzen (§ 48),
- dem Verbandsvorstand und der Kreisstelle nach Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung Entlastung zu erteilen.

(2) Die Wahl des Kreisdiakoniepfarrers (Absatz 1 Buchst. e) bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Beschlüsse über den Haushaltsplan, den Stellenplan der Kreisstelle und die Festsetzung der auf die Mitglieder entfallenden Umlage (Absatz 1 Buchst. g) bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes i.V. mit § 35 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden).

§ 20

Mitglieder

(1) Der Verbandsversammlung gehören mit beschließender Stimme an:

- Bezirkssynodale, die von den Bezirkssynoden der zum Verband gehörenden Kirchenbezirke nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 des Gesetzes gewählt werden,
- je 1 Vertreter der Kirchenbezirke mit weniger als 7 500 Gemeindegliedern im Verbandsbereich,
- Vertreter der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Der Verbandsversammlung gehören mit beratender Stimme an (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes):

- der Kreisdiakoniepfarrer,
- der Geschäftsführer der Kreisstelle,
- die Leiter der Gemeindedienste im Kreis,
- bis zu 3 Vertreter der im Kreis befindlichen Einrichtungen und Werke des Diakonischen Werkes.

(3) Der stellvertretende Geschäftsführer der Kreisstelle kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann zu den Sitzungen weitere sachkundige Personen, insbesondere Fachkräfte der Kreisstelle, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Das Nähere regelt eine Satzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 21

Sitzungen, Beschlußfassung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen; sie wird von ihrem Vor-

sitzenden unter Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen; sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt hat (§ 138 GO).

§ 22

Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Mustergeschäftsordnung für die Bezirkssynoden geben.

§ 23

Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen finden auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Grundordnung und dieser Verordnung über die Bezirkssynode sinngemäß Anwendung.

2. Verbandsvorstand

§ 24

Aufgaben

(1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Verband im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung zu leiten, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- b) den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes),
- c) die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen, soweit dies nicht dem Geschäftsführer der Kreisstelle obliegt,
- d) den Bereich der Kreisstelle in Dienstbezirke einzuteilen und Außenstellen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) einzurichten,
- e) die zum Verband gehörigen Kirchenbezirke und ihre Kirchengemeinden, den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk über wichtige Vorgänge im Verbandsbereich zu unterrichten,
- f) für die ständige Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten und den selbständigen diakonischen Rechtsträgern im Verbandsbereich zu sorgen,
- g) Vereinbarungen mit Kirchenbezirken nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes und mit Kirchengemeinden als Trägern von Gemeindediensten nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats abzuschließen,

h) die unmittelbare Aufsicht über die Kreisstelle und die geordnete Wahrnehmung deren Aufgaben sowie über die Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu führen, soweit dies nicht dem Geschäftsführer obliegt,

i) den Entwurf des Haushaltsplanes und des Stellenplanes zur Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung vorzulegen sowie die Ausführung des Haushaltsplanes zu überwachen,

k) den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer der Kreisstelle im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu bestellen,

l) die unmittelbare Aufsicht über die Mitarbeiter der Kreisstelle zu führen, einschließlich der Urlaubs- und Vertretungsregelung, soweit dies nicht dem Geschäftsführer obliegt,

m) die vom Verband angestellten Mitarbeiter der Kreisstelle im Rahmen dessen Sonderhaushalts- und Stellenplans vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats anzustellen, einzugruppieren und zu entlassen,

n) bei Anstellung, Eingruppierung, Versetzung und Entlassung von landeskirchlichen Mitarbeitern der Kreisstelle mitzuwirken (vorherige Anhörung),

o) im Falle des § 34 Abs. 1 bei Erlaß von Dienstanweisungen und Dienstplänen für landeskirchliche Mitarbeiter mitzuwirken bzw. Dienstanweisungen und Dienstpläne für Mitarbeiter gem. Buchstabe m unter Verwendung der Musterdienstanweisungen und Musterdienstpläne des Evangelischen Oberkirchenrates zu erlassen,

p) für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Kreisstelle im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger zu sorgen,

q) den Jahresbericht an die Verbandsversammlung, die dem Verband angehörigen Kirchenbezirke, den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu erstatten,

r) unvermutete Kassenprüfungen bei der Kreisstelle mindestens einmal im Jahr vorzunehmen; über deren Ergebnis ist ein vom Prüfer und dem Geschäftsführer der Kreisstelle zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen und den Rechnungsunterlagen beizufügen (§ 88 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden).

(2) Vor seinen Entscheidungen gemäß Absatz 1 Buchst. d, g, k, m und p holt der Verbandsvorstand eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes ein.

(3) Kassenanordnungen für Zuweisungen an die Kreisstelle werden durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter erteilt.

(4) Die Erteilung von Kassenanordnungen an die Kreisstelle im Rahmen der im Haushaltsplan zur

Verfügung stehenden Mittel einschließlich der zweckgebundenen Zuweisungen soll dem Geschäftsführer der Kreisstelle übertragen werden.

§ 25

Mitglieder

(1) Dem Vorstand gehören an (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes):

- a) der Vorsitzende der Versammlung,
- b) der stellvertretende Vorsitzende der Versammlung,
- c) der Kreisdiakoniepfarrer,
- d) der Geschäftsführer der Kreisstelle; im Falle der Verhinderung der stellvertretende Geschäftsführer.

(2) Der stellvertretende Geschäftsführer der Kreisstelle kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorsitzende der Versammlung.

§ 26

Informationspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten der diakonischen Arbeit im Kreis sowie der Kreisstelle.

(2) Der Vorstand gibt den Dekanen der zum Verbandsbereich gehörenden Kirchenbezirke Kenntnis über alle wichtigen Beschlüsse und Angelegenheiten der diakonischen Arbeit im Kreis.

§ 27

Sitzungen, Beschlußfassung

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig, in der Regel einmal im Monat, auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuladen, wenn es der Kreisdiakoniepfarrer oder der Geschäftsführer der Kreisstelle beantragen. § 18 Abs. 3 des Gesetzes findet Anwendung.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Geschäftsführer der Kreisstelle oder dessen Vertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 28

Aufsicht

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Geschäftsführer der Kreisstelle obliegt dem Vorstand; sie wird vom Kreisdiakoniepfarrer wahrgenommen, soweit der Vorstand keine andere Regelung beschließt.

(2) Die unmittelbare Aufsicht des Vorstandes über die sonstigen Mitarbeiter der Kreisstelle wird vom Geschäftsführer wahrgenommen.

(3) Der Kreisdiakoniepfarrer ist vom Geschäftsführer der Kreisstelle über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisstelle zu informieren. Der Kreisdiakoniepfarrer hat das Recht der Akteneinsicht mit Ausnahme der Beratungsunterlagen, die einer besonderen Schweigepflicht gemäß § 8 des Mitarbeiterdienstgesetzes unterliegen, sowie der Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der Kreisstelle.

§ 29

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Verbandes sowie Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes unter Beifügung des Verbandssiegels (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes).

III. Kreisstelle für Diakonie

1. Kreisstelle

§ 30

Aufgaben

(1) Die Kreisstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Hilfe und Vertretung für Hilfesuchende,
- b) fachliche Beratung und Begleitung von Einrichtungen und Entwicklung von Aktivitäten örtlicher und überörtlicher Art der Gemeindediakonie, z. B. bei Kindergärten, Sozialstationen, Krankenpflegestationen, Hauspflegestationen und der Altenarbeit, soweit nicht ein Gemeindedienst diese Aufgaben wahrnimmt,
- c) Fachberatung der Kirchenbezirke und ihrer Kirchengemeinden in diakonischen und sozialen Fragen einschließlich der Mitarbeit in sozialen Planungsfragen,
- d) Führung der laufenden Geschäfte des Kirchenbezirks in Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben (Abschnitt II des Gesetzes) oder des Diakonieverbandes (Abschnitt III des Gesetzes) sowie ihrer jeweils zuständigen Organe.

(2) Die Kreisstelle erfüllt ihre Beratungsaufgaben nach Absatz 1 Buchst. a entsprechend dem jeweiligen Stand der methodischen Sozialarbeit. Es wird allen Hilfesuchenden Sozialberatung angeboten; diese kommt insbesondere als Vermittlung von Hilfen im zwischenmenschlichen und im materiellen Bereich sowie gegenüber Behörden und anderen Trägern sozialer Aufgaben zum Ausdruck.

(3) Die Kreisstelle führt ihre Fachberatung nach Absatz 1 Buchst. c entsprechend dem durch § 73 Abs. 1 GO gegebenen Auftrag nach den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten sowie nach den Weisungen und Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes.

§ 31

Sitz, Träger, Siegelführung

(1) Die Kreisstelle hat ihren Sitz in der Regel am Sitz der Kreisverwaltung. Sie ist zuständig für alle zum Kreis gehörenden Kirchenbezirke und ihre Kirchengemeinden, soweit nicht Gemeindedienste örtliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Träger der Kreisstelle ist ein Kirchenbezirk oder ein Diakonieverband.

(3) Die Kreisstelle ist für den jeweiligen Diakonieverband siegelberechtigt. Ist ein Kirchenbezirk Träger der Kreisstelle, ist diese berechtigt, das Siegel des Kirchenbezirks gemäß § 2 Abs. 2 der Siegelordnung zu führen, soweit sie nicht ein eigenes Siegel gem. § 4 Abs. 2 Buchst. a der Siegelordnung vom 8. 6. 1971 (GVBl. S. 146) zu führen berechtigt ist.

§ 32

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Die Arbeit der Kreisstelle erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit kirchlichen und kommunalen Stellen sowie mit den übrigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den selbständigen Trägern diakonischer Arbeit im Kreis.

(2) Aufgaben, die über den Rahmen von § 24 Abs. 1, hinausgehen, sowie Delegationsaufgaben können nur auf Weisung oder mit Zustimmung des Trägers der Kreisstelle und Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit dem Diakonischen Werk übernommen werden.

§ 33

Aufsicht

(1) Die unmittelbare Aufsicht über die Kreisstelle obliegt den nach dem Kreisdiakoniegesezt und dieser Verordnung jeweils zuständigen Organen des Trägers. Die Fachaufsicht obliegt dem Diakonischen Werk gem. § 4 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

(2) Die allgemeine Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats nach Maßgabe der Grundordnung einschließlich der Rechtsaufsicht bleibt unberührt.

§ 34

Fachkräfte

(1) Die Aufgaben der Fachkräfte der Kreisstelle richten sich nach der persönlichen Dienstanweisung und dem Dienstplan, die vom Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem Träger der Kreisstelle erlassen werden.

(2) In der fachlichen Beratung von Hilfesuchenden sind die Fachkräfte selbständig und eigenverantwortlich, unbeschadet dessen, daß sie dem Geschäftsführer Nachweise über ihre Tätigkeit geben.

(3) Die Fachkräfte werden zu Beginn ihres Dienstes von dem für ihren Dienstsitz zuständigen Dekan in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und in ihr Amt eingeführt. Nach einem Stellenwechsel werden die Fachkräfte der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt (§ 6 des Mitarbeiterdienstgesetzes).

§ 35

Schweigepflicht

(1) In ihrer Arbeit gem. § 34 Abs. 2 unterliegen die Fachkräfte unbeschadet ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 139 Abs. 1 GO einer besonderen Verschwiegenheitspflicht gem. § 8 des Mitarbeiterdienstgesetzes.

(2) Die Mitarbeiter der Kreisstelle, soweit sie nicht Fachkräfte im Sinne des Mitarbeiterdienstgesetzes sind, sind auf ihre Schweigepflicht gem. § 139 Abs. 1 GO vom Geschäftsführer besonders zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 36

Tagebuch

(1) Die Fachkräfte der Kreisstelle führen über ihre Tätigkeit ein Tagebuch nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Muster, in dem die Namen der Ratsuchenden, die Zahl der anfallenden Beratungen, Besuche und sonstigen Geschäftsvorfälle einzutragen sind.

(2) Das Tagebuch ist den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses / Verbandsvorstandes sowie dem Dekan und den Beauftragten des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes, soweit sie Aufgaben der Aufsicht wahrnehmen, auf Verlangen vorzulegen.

(3) Das Tagebuch unterliegt der besonderen Verschwiegenheitspflicht gem. § 8 des Mitarbeiterdienstgesetzes (§ 35 Abs. 1).

§ 37

Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Kreisstelle mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk wird durch den Dekan des Kirchenbezirks, der für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben im Kreis gemäß Abschnitt II des Gesetzes zuständig ist, oder in dessen Bereich die Kreisstelle ihren Dienstsitz hat, vermittelt. Dem Diakonischen Werk ist vom Schriftverkehr mit dem Evangelischen Oberkirchenrat jeweils Kenntnis zu geben. Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung und solche, die über den Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen, sind den Dekanen der zum Bereich der Kreisstelle gehörenden Kirchenbezirke sowie dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses / Verbandsvorstandes und dem Kreisdiakoniefarrer zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Schriftverkehr in dienstrechtlichen Angelegenheiten der im Dienst der Landeskirche stehenden Mitarbeiter der Kreisstelle wird durch den Dekan des Kirchenbezirks, in dem die Kreisstelle ihren Dienstsitz hat, vermittelt.

(3) Hat die Kreisstelle ihren Dienstsitz in einer kreisfreien Stadt, wird der gemäß Absatz 1 und 2 zuständige Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt.

§ 38

Unterschriftsbefugnis

(1) Schreiben an kirchliche und öffentliche Dienststellen und Behörden sowie sonstige Stellen in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Kreisstelle gehören, werden vom Geschäftsführer (ohne Zusatz) oder von seinem Stellvertreter (mit dem Zusatz „In Vertretung“) unterschrieben.

(2) Schreiben im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung eines Hilfebedürftigen unterschreibt der nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitarbeiter (mit dem Zusatz „Im Auftrag“).

(3) Schreiben, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen oder über die Zuständigkeit der Kreisstelle hinausgehen, werden vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses/Verbandsvorstandes, jeweils ohne Zusatz, unterschrieben.

§ 39

Dienstzeiten

Die Dienstzeiten der Kreisstelle werden vom Geschäftsführenden Ausschuss/Verbandsvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers festgesetzt. Vor dem Vorschlag des Geschäftsführers sind die Mitarbeiter von diesem anzuhören. Die Einrichtung von Sprechstunden der Kreisstelle oder ihrer Außenstellen wird vom Geschäftsführer auf Vorschlag des jeweils zuständigen Mitarbeiters festgesetzt.

§ 40

Dienstreisen

(1) Dienstreisen innerhalb des Bezirks, die vom Geschäftsführer oder dem jeweils zuständigen Mitarbeiter durchgeführt werden, sind vor Antritt der Dienstreise in einem Dienstreisebuch (Abwesenheitsliste) einzutragen, das in der Kreisstelle bzw. Außenstelle zu hinterlegen ist.

(2) Für Dienstreisen außerhalb des Kreises ist vom Geschäftsführer beim Geschäftsführenden Ausschuss/Verbandsvorstand, vertreten durch den Kreisdiakoniefarrer, bzw. von dem zuständigen Mitarbeiter beim Geschäftsführer der Kreisstelle rechtzeitig die Genehmigung zu beantragen.

(3) Das Nähere kann vom Geschäftsführenden Ausschuss/Verbandsvorstand durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 41

Bezirksstelle für Diakonie

Für den im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden liegenden Teil eines Landkreises, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist, kann eine Bezirksstelle für Diakonie errichtet werden. Auf die Bezirksstelle finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

2. Geschäftsführer

§ 42

Aufgaben

(1) Der Geschäftsführer ist neben seinen Aufgaben als Fachkraft für die geordnete Wahrnehmung der Arbeit der Kreisstelle verantwortlich; er nimmt die unmittelbare Aufsicht des Verbandsvorstandes/Geschäftsführenden Ausschusses über die Mitarbeiter der Kreisstelle wahr (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 2). Der Geschäftsführer ist allen Mitarbeitern der Kreisstelle gegenüber weisungsberechtigt.

(2) Ihm obliegt insbesondere,

- a) die laufenden Geschäfte der Kreisstelle zu leiten,
- b) die Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses/des Geschäftsführenden Ausschusses und des Verbandsvorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse der Bezirkssynode/Verbandsversammlung, des Bezirkskirchenrats/Verbandsvorstandes, des Bezirksdiakonieausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses durchzuführen,
- c) die fachliche Arbeit der Kreisstelle und der Gemeindedienste im Kreis zu koordinieren, insbesondere durch Abhaltung gemeinsamer Arbeitsbesprechungen zwischen den Mitarbeitern der Gemeindedienste und der Kreisstelle,
- d) ständige Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten und den selbständigen diakonischen Rechtsträgern im Kreis zu halten,
- e) die diakonischen Belange der Kirchenbezirke und ihrer Kirchengemeinden gegenüber dem Kreis nach Absprache mit dem Kreisdiakoniefarrer fachlich zu vertreten, soweit nicht eine andere Regelung mit einem Gemeindedienst vereinbart ist,
- f) mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten,
- g) den Entwurf des Sonderhaushaltsplanes der Kreisstelle bzw. des Haushaltsplanes des Diakonieverbandes sowie des Stellenplans der Kreisstelle aufzustellen und den Haushaltsplan auszuführen, soweit nach dieser Verordnung nicht andere Organe zuständig sind,
- h) Vorschläge an die zuständigen Organe des Trägers der Kreisstelle über Anstellung, Eingruppierung, Versetzung und Entlassung von Mitarbei-

tern sowie über Reisekosten, Bürobedarf, Unterhaltung der Gebäude, des Inventars usw. zu machen,

- i) die Vertretung in der Kreisstelle nach Anhörung der Mitarbeiter zu regeln,
- k) die Zusammenarbeit im Mitarbeiterkreis zu pflegen, insbesondere regelmäßige Dienstbesprechungen abzuhalten,
- l) den Urlaub zu regeln, soweit hierfür nicht der Bezirksdiakonieausschuß (Geschäftsführende Ausschuß)/Verbandsvorstand zuständig ist,
- m) Dienstreisen zu genehmigen,
- n) Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, soweit ihm dies gem. § 24 Abs. 4 besonders übertragen ist.

(3) Der Geschäftsführer gehört dem Bezirksdiakonieausschuß/Verbandsversammlung mit beratender Stimme an (§ 5 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes); er ist stimmberechtigtes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses/Verbandsvorstandes (§ 5 Abs. 5 Satz 1 i.V. mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 43

Bestellung

Der Bezirkskirchenrat/Verbandsvorstand bestellt nach Anhörung des Diakonischen Werkes den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes; § 5 Abs. 1 Buchst. f, § 24 Abs. 1 Buchst. k). Vor einer Beschlußfassung des Bezirkskirchenrats/Verbandsvorstandes über die Bestellung sind die Mitarbeiter der Kreisstelle zu hören.

§ 44

Informationspflicht, Akteneinsicht

(1) Der Geschäftsführer hält Verbindung mit dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses/Verbandsvorstandes, mit dem Kreisdiakoniepfarrer und dem Dekan des Kirchenbezirks, welcher Träger der Kreisstelle ist (§ 1 Abs. 2 e i.V. mit Abschnitt II des Gesetzes); er unterrichtet sie laufend über die Arbeit der Kreisstelle. Zu Entscheidungen, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung der Kreisstelle hinausgehen, hat er rechtzeitig einen Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses/Verbandsvorstandes herbeizuführen.

(2) Der Geschäftsführer ist für die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte, der weiteren in der Kreisstelle zu führenden Nachweisungen, Verzeichnisse usw. sowie für die geordnete Akten- und Registraturführung verantwortlich; er hat das Recht zur Einsichtnahme in alle Unterlagen der Kreisstelle einschließlich der Beratungsakten.

3. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 45

Zweckbindung des Vermögens

Das für die Erfüllung der Aufgaben der Kreisstelle gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sonder-

vermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen der Kreisstelle dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Verordnung verwendet werden; §§ 16, 23, 24 Abs. 1 KVHG sind zu beachten.

§ 46

Anzuwendende Vorschriften

Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen findet das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

§ 47

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Für die Kreisstelle/Diakonieverband ist jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren ein Sonderhaushaltsplan/Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vorzusehen sind. Er muß in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

(2) Unter den Ausgaben sind die Personalkosten der Kreisstelle nach Maßgabe der Stellenpläne der Landeskirche und des Kirchenbezirks/Diakonieverbandes, die Sachkosten für die Kreisstelle, soweit sie nicht von den Kirchenbezirken unmittelbar getragen werden, und die Ausgaben für die verschiedenen Maßnahmen zu veranschlagen.

(3) Die Ausgabeansätze sind in angemessener Höhe und nur insoweit einzustellen, als Einnahmen der Kreisstelle/des Diakonieverbandes aus öffentlichen Zuschüssen, Zuweisungen der Landeskirche zu den Personalkosten und den Sachausgaben sowie aus Beiträgen (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes) und der Umlage der Kirchenbezirke (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) erwartet werden können.

§ 48

Umlage zum Haushalt des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband hat das Recht, soweit seine Ausgaben durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden, von seinen Mitgliedern (Kirchenbezirke) eine Umlage zu erheben (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes). Bei der Bemessung dieser Umlage ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchenbezirke einschl. ihrer Gemeinden zu berücksichtigen.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Umlage können insbesondere die Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen oder die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder oder beides herangezogen werden.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplanes soll vor Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung mit den zuständigen Bezirkskirchenräten nach Möglichkeit in einer gemeinsamen Sitzung beraten werden, wobei besonders über die Höhe der Umlage und über einen einheitlichen Umlagesatz der Kirchenbezirke das Einvernehmen zu erzielen ist. Der Entwurf mit

den Zustimmungserklärungen der Bezirkskirchenräte ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltsplan des Diakonieverbandes zur Prüfung vorzulegen.

(4) Hat die Verbandsversammlung den Haushaltsplan einschließlich der Umlage beschlossen, ist die Zustimmung der Bezirkssynoden zu veranlassen. Der Haushaltsplan ist sodann dem Evangelischen Oberkirchenrat mit den Zustimmungserklärungen der Bezirkssynoden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 49

Beiträge

(1) Die Bezirkssynode/Verbandsversammlung kann Beiträge von den beteiligten Kirchenbezirken nach Maßgabe einer Vereinbarung erheben, soweit die Ausgaben nicht anderweitig gedeckt werden können (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes).

(2) Der Beitrag wird im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenbezirken (§ 2 Abs. 1 Buchst. g) festgesetzt, soweit noch keine Vereinbarung abgeschlossen worden ist oder höhere Beiträge als vereinbart erforderlich sind. Vor der Beschlußfassung des Sonderhaushaltsplanes sind zu der vorgeschlagenen Höhe des Beitrages schriftliche Zustimmungserklärungen durch den Träger einzuholen. Den beteiligten Kirchenbezirken ist vor einer Beschlußfassung nach Satz 1 der Entwurf des Sonderhaushaltsplanes für die Kreisstelle/Haushaltsplanes des Diakonieverbandes zuzuleiten.

§ 50

Rechnungsführung

(1) Die Führung der Rechnung der Kreisstelle kann einem Bezirksrechnungsamt übertragen werden.

(2) Die Führung der Rechnung richtet sich ausschließlich nach dem kirchlichen Gesetz über die Hauswirtschaft und die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Für die Einnahmen und Ausgaben ist von der Kreisstelle entsprechend dem Sonderhaushaltsplan eine Sonderrechnung zu führen. In der Sonderrechnung oder in einem Hilfskassenbuch (journalähnlich) mit verschiedenen Spalten oder Kontoblättern sind die Einnahmen und Ausgaben für die diakonischen Aufgaben (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe, Altenhilfe, Gefährdeten- und Behindertenhilfe, Kuren u. a.) während eines Rechnungsjahres nachzuweisen.

Am Ende des Rechnungsjahres werden die Endsummen jeder Haushaltsstelle oder Spalte vom Bezirksrechnungsamt in die Gesamt-Rechnung des Trägers (Kirchenbezirk oder Diakonieverband) übernommen. Bei Führung der Rechnung durch ein Bezirksrechnungsamt können die Gelder für den laufenden Bedarf der Kreisstelle in einem besonderen Hilfs-Kassenbuch nachgewiesen werden. Die vom Bezirksrechnungsamt aus Mitteln der Kreisstelle gewährten Vorschüsse müssen am Ende des Rechnungsjahres abgerechnet und die geleisteten Zahlungen in die

vom Rechnungsamt geführte Rechnung summarisch übernommen werden.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege (mit Anweisung, Banküberweisung, Quittung, Bestätigung über sachliche und rechnerische Richtigkeit) nachgewiesen werden. Diese sind mit dem Hilfskassenbuch oder der Sonderrechnung dem Bezirksrechnungsamt zu übersenden. Skonto-Fristen sind zu beachten.

(4) Zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse sind unter Einhaltung der gewährten Termine nach den von der zuweisenden oder zuschußgebenden Stelle erlassenen Bestimmungen abzurechnen (Verwendungsnachweis).

§ 51

Kassenanordnungen

(1) Alle Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Kassenanordnung, die von den hierzu besonders Beauftragten zu unterschreiben ist. Anordnungsbefugnis und deren Vollzug dürfen nicht in einer Hand vereinigt sein.

(2) Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen, obliegt dem Vorsitzenden des Bezirkskirchenrats/Verbandsvorstandes (§ 5 Abs. 3, § 24 Abs. 3), die dieser auf den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses oder auf den Geschäftsführer der Kreisstelle übertragen soll (§ 42 Abs. 2 Buchst. n). Der Bezirkskirchenrat/Verbandsvorstand kann diese Befugnis auf einen Höchstbetrag im Einzelfall beschränken. Sofern der Bezirkskirchenrat/Verbandsvorstand die Anordnungsbefugnis delegiert, kann er sich die Belege in regelmäßigen Abständen zur Einsichtnahme vorlegen lassen.

§ 52

Bankkonto

(1) Die Kreisstelle kann mit Genehmigung des Bezirkskirchenrats/Verbandsvorstandes ein besonderes Bankkonto errichten. Die Verwaltung von Geldern der Kreisstelle auf einem Bankkonto, das unter dem Namen von Mitarbeitern der Kreisstelle geführt wird, ist nicht zulässig.

(2) Mit Genehmigung des Bezirkskirchenrats/Verbandsvorstandes kann für eine Außenstelle ein besonderes Bankkonto errichtet werden. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Gesamtrechnung der Kreisstelle.

§ 53

Vollzug von Kassenanordnungen

(1) Zahlungen durch Schecks und Banküberweisungen dürfen erst vollzogen werden, wenn eine unterschriebene Auszahlungsanordnung vorliegt.

(2) Abhebungen von einem für die Kreisstelle eingerichteten Sparkonto dürfen nur über das laufende Konto erfolgen. Im Sparbuch ist ein entsprechender Sperrvermerk anzubringen.

§ 54

Handkasse

Bei Außenstellen können Handkassen bis zu einem Betrag von 1 000,— DM mit den erforderlichen Nachweisungen geführt werden; sie sind vom Geschäftsführer laufend zu überwachen. Die Bestimmungen für das Kassen- und Rechnungswesen der Kreisstelle finden sinngemäß Anwendung.

§ 55

Haushaltsüberwachungsliste

Für die Kreisstelle ist eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) zu führen, auf der jeweils der Stand der noch verfügbaren Haushaltsmittel zu ersehen ist.

§ 56

Rechnungsprüfung

(1) Kassenbuch und Rechnungsunterlagen sind nach Ablauf des Rechnungszeitraumes spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzuschließen (§ 70 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden). Zwischen dem Ablauf des Rechnungszeitraums und dem 31. Januar dürfen nur noch solche Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, welche nach ihrer Entstehungsursache dem abgelaufenen Rechnungsjahr zuzurechnen sind.

(2) Die Rechnungsunterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Prüfung nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung vorzulegen; Sonderrechnungen sind den zu prüfenden Rechnungsunterlagen des Kirchenbezirks anzuschließen. Sobald die Unterlagen zur Prüfung bereit liegen, ist dies dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen.

IV. Gemeindedienste

§ 57

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Auf die Gemeindedienste und deren Träger finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben der Bezirkssynode/Verbandsversammlung vom Kirchengemeinderat, die des Dekans vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats wahrgenommen werden.

(2) Nimmt ein Gemeindedienst die Aufgaben einer Kreisstelle gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes wahr, werden Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Diakonieausschusses durch eine im Einvernehmen mit dem Bezirkssynodenrat zu beschließende Gemeindegemeinschaft geregelt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 58

Zuständigkeit, Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeindedienste in kreisfreien Städten sind zuständig für alle Kirchengemeinden, die auf dem Gebiet des Stadtkreises liegen.

(2) Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, sich an den Kosten des Gemeindedienstes angemessen zu beteiligen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung in sinngemäßer Anwendung von § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 4 des Gesetzes. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 59

Gemeindedienste innerhalb eines Kreises

(1) Die §§ 57 und 58 finden sinngemäß Anwendung auf Gemeindedienste von Kirchengemeinden, die in einem Kreis liegen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die Gemeindedienste arbeiten mit der für ihren Kreis zuständigen Kreisstelle eng zusammen; das Nähere wird durch eine Vereinbarung geregelt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Die Gemeindedienste informieren die jeweilige Kreisstelle über ihren Schriftverkehr mit dem für sie zuständigen Landratsamt.

(4) Die Leiter der Gemeindedienste gehören dem Bezirksdiakonieausschuß/Verbandsversammlung in ihrem Kreis mit beratender Stimme an (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes).

(5) Der Geschäftsführer der für den Kreis zuständigen Kreisstelle soll zu den Sitzungen der Diakonieausschüsse, in deren Bereich ein Gemeindedienst errichtet ist, mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 60

Ergänzende Regelungen

Im übrigen richten sich Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindedienstes nach einer Satzung, die vom Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates beschlossen wird.

V. Inkrafttreten

§ 61

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1978

Evangelischer Oberkirchenrat

N i e n s

